

Satzung für Ortsgestaltung

Bei ihrem Besuch am 11. 7. 91 hat die Beratungskommission aus Nordrhein-Westfalen Beeskow als Stadt mit „historischem Ortskern“ bestätigt.

Beeskow ist damit eine von 11 Städten im Land Brandenburg, die auf Grund dieser Anerkennung eine besondere Förderung bei Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten im Bereich des historischen Ortskerns erhält. Zur Gewährung dieser Sonderförderung muß die Stadt jedoch gegenüber dem Bewilligungsorgan Verpflichtungen eingehen, die gewährleisten, daß der historische Stadtkern nicht entfremdet wird und weitestgehend erhalten bleibt. Das bedeutet, daß Lückenschließungen, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen den historischen Erfordernissen nicht widersprechen dürfen. Eine ganz besondere Forderung ist der sparsame und sinnvolle Umgang mit Werbung.

Die Stadtverwaltung hat zur Einhaltung dieser Belange eine Ortsgestaltungssatzung für den historischen Stadtkern erarbeitet, die mit der Denkmalschutzbehörde und dem Institut für Stadtentwicklung abgestimmt, im Bauausschuß beraten und ergänzt und von den Stadtverordneten am 25. September einstimmig bestätigt wurde. Eine Bestätigung durch die Landesregierung ist beantragt. Alle Baumaßnahmen, auch die nach § 63 Genehmigungsfreien, sind laut dieser Satzung antrags- und genehmigungspflichtig.

Die Satzung halten wir zu jedermanns Einsicht zu den Sprechzeiten dienstags und donnerstags im Baudezernat bereit. Eine Veröffentlichung im geplanten Amtsblatt soll bald erfolgen. Vorab werden wir die Satzung an Beeskower Projektierungsbüros, Bau- und Handwerksbetriebe übergeben, so daß auch schon die Auftragnehmer über Veränderungsmöglichkeiten informiert sind und ihre Auftraggeber hinreichend beraten können.

Weitere Forderungen der Bewilligungsbehörde sind, daß Gebäudeabbrüche im historischen Bereich nur mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen dürfen, daß ein Gestaltungsbeirat zu gründen ist und ein Fassaden- und Hinterhofprogramm organisiert werden muß. Abschnittsweise sollen städtebauliche Rahmenkonzeptionen erarbeitet und mit den betroffenen Bürgern beraten werden.

Vorrangig muß eine Denkmalschutz- und Denkmalbereichssatzung wirksam werden.

KRÜGER

Baudezernent